

S. 94 / Nr. 18 Organisation und Bundesrechtspflege (d)

BGE 72 I 94

18. Auszug aus dem Urteil vom 18. Juni 1946 i. S. Kölbener gegen Huber.

Regeste:

Art. 86 OG Letztinstanzlichkeit eines kantonalen Entscheides erst nach Erschöpfung auch der ausserordentlichen kantonalen Rechtsmittel (in casu der Rechtsverweigerungsbeschwerde).

Art. 86 OJ: Une décision n'est prise en dernière instance que lorsque les moyens extraordinaires de droit cantonal ont aussi été épuisés (en l'espèce, le recours pour déni de justice).

Art. 86 OGF: Una decisione è emanata in ultima istanza soltanto se anche i rimedi straordinari di diritto cantonale sono stati esauriti (in concreto, il ricorso per diniego di giustizia).

Die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung verfassunggemässiger Rechte ist gemäss Art. 86 OG - abgesehen von den darin ausdrücklich bezeichneten Ausnahmen - erst zulässig, nachdem der Beschwerdeführer von den kantonalen Rechtsmitteln Gebrauch gemacht hat. Das gilt insbesondere bei Beschwerden aus Art. 4 BV. Der kantonale Instanzenzug im Sinne dieser Vorschrift ist aber nicht schon dann erschöpft, wenn gegen den Entscheid kein kantonales Rechtsmittel mehr besteht, das die Prozeserechtstheorie als ordentliches bezeichnet, sondern

Seite: 95

erst, wenn der Beschwerdeführer auch die ausserordentlichen Rechtsmittel ergriffen hat, mit denen eine Heilung der Verfassungswidrigkeit möglich gewesen wäre. Zu diesen Rechtsmitteln gehört die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung klaren Rechts oder offensichtlich willkürlicher tatsächlicher Feststellungen, ferner, falls Willkür geltend gemacht werden will, auch eine Rechtsverweigerungsgeschwerde, mit der materielle Rechtsverweigerung, d. h. offensichtliche Verletzung, Missachtung klaren Rechts gerügt werden kann. Das galt schon unter der Herrschaft des aOG (vgl. für die Nichtigkeitsbeschwerde BGE 51 I 51; Urteile vom 18. Januar 1935 i. S. Stift Beromünster, 5. Oktober 1942 i. S. Buchmann und 28. August 1944 i. S. Bühlmann; für die Rechtsverweigerungsbeschwerde BGE 67 I 213 Erw. 1; Urteil vom 26. Mai 1939 i. S. Sturzenegger; GIACOMETTI, Verfassungsgerichtsbarkeit S. 129 f.; PETER, Die Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges S. 84 f.). Gleiches gilt für Art. 86 OG, der lediglich die bisherige Praxis bestätigt (Urteile vom 10. Dezember 1945 i. S. Vogel, 11. März 1946 i. S. Lang, 8. April 1946 i. S. Protekta). Der Entscheid in BGE 51 III 193, auf den der Beschwerdeführer sich für seine abweichende Meinung beruft, bezieht sich auf die zivilrechtliche Beschwerde des Art. 87 aOG, für die - ebenso wie für die Berufung - der kantonale Entscheid nach bisherigem wie nach geltendem Recht schon dann letztinstanzlich ist, wenn kein ordentliches Rechtsmittel mehr zur Verfügung steht